

Einkaufsbedingungen der St. Josefshaus Herten Betriebs-gGmbH

I. Geltungsbereich/Erstellung von Angeboten

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren sowie Dienst- und Werkleistungen und deren Abwicklung durch den Lieferanten. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware oder die Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Vertragspartners anerkannt. Auch in dem Fall, dass wir Verträge auf elektronischen Plattformen schließen, und der Abschluss des Vertrages technisch nur dann möglich ist, wenn wir unser Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten erklären, liegt darin ausdrücklich keine Zustimmung zur Geltung dieser Bedingungen.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten ausdrücklich nicht im Rechtsverkehr des Verwenders mit einem Verbraucher. Sie gelten zudem nicht für Bau- und Bauträgerverträge.
3. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
4. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

II. Bestellungen

1. Nur Bestellungen in Textform sind verbindlich, es sei denn, vertraglich oder gesetzlich ist eine strengere Form vorgesehen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie in Textform bestätigt werden.
2. Sofern das Angebot von unserer Seite erfolgt, halten wir uns 14 Tage an unser Angebot gebunden, wenn nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde.

III. Auftragsbestätigung

1. Bestellungen oder Aufträge sind uns gegenüber, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von fünf Werktagen unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit in Textform zu bestätigen.
2. Eine Lieferung bzw. Leistung nach Maßgabe unserer Bestellung bzw. unseres Auftrags gilt, auch wenn keine Bestätigung in Textform vorliegt, als Annahme der entsprechenden Bestellung bzw. Auftrags und seiner Bedingungen durch den Vertragspartner.

IV. Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei seitens der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.
3. Verlangen wir eine Änderung des Liefergegenstands, so hat uns der Vertragspartner unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Mangels abweichender Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Rechnungen begleichen wir entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Sind die Zahlungsbedingungen des Lieferanten für uns günstiger, gelten diese.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

3. Zahlungen erfolgen mittels (elektronischer) Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Im Fall der berechtigten Zurückbehaltung verlieren wir weder Rabatte, Skonti oder ähnliche Zahlungsvergünstigungen.
5. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 9 (neun) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen.

VI. Lieferzeiten/Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Eine drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.
2. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz geleistet hat.
3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche oder eine evtl. verwirkte Vertragsstrafe; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

VII. Lieferverpflichtung für Ersatzteile

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für die Liefergegenstände für mindestens fünf Jahre ab Einbau oder Fertigung der Werklieferung zu angemessenen Preisen zu liefern.

VIII. Verpackung, Lieferung

1. Die Verpackung aller Waren hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. In allen Schriftstücken, die sich auf die Bestellung beziehen, und sämtlichen Versandpapieren hat der Lieferant den Namen des bestellenden Mitarbeiters, dessen Abteilung sowie die Artikelbeschreibung anzugeben. Die aus der Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.
3. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung und sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.
4. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

IX. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Unsere Mängelansprüche gegen den Vertragspartner bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass der Liefergegenstand bzw. die Lieferleistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutzbestimmungen und den für den Besteller jeweils verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen.
2. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der St. Josefshaus Betriebs-gGmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht

keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen beim Lieferanten eingeht.

- Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertragspartner Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Sache (Nachlieferung) zu verlangen. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung in der von uns gewählten Variante innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die St. JosefsHaus Betriebs-gGmbH den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar ist, z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden. Von derartigen Umständen wird die St. JosefsHaus Betriebs-gGmbH den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, unterrichten.
- Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Vertragspartner in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist ab Ablieferung der Sache neu.
- Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Der St. JosefsHaus Betriebs-gGmbH stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.
- Für Mängel der Lieferung bzw. Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, beträgt die Gewährleistungszeit des Vertragspartners, soweit nicht anders vereinbart, 3 Jahre ab Gefahrübergang.
- Die Haftung des Lieferanten bzw. Auftragnehmers erstreckt sich auf unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch soweit sie Zulieferungen durch Unterlieferanten betreffen.
- Ansprüche aus der Mängelhaftung können wir innerhalb des Erzbistums Freiburg an andere Gesellschaften abtreten.

X. Produkthaftung/Produktrückruf

- Für den Fall, dass wir aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindestdeckungssumme für Personen- bzw. Sachschäden zu unterhalten.

XI. Verpflichtung zum Mindestlohn

Für unsere Aufträge über Dienst- oder Werkleistungen innerhalb Deutschlands verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten.

XII. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von allen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

XIII. Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen

- Von uns beigestellte oder für uns angefertigte Stoffe, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen, Daten, DV-Informationen, Software usw. bleiben unser Eigentum und dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind bis auf Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre nach dem letzten Einsatz, ordnungsgemäß aufzubewahren und uns danach auszuhändigen.
- Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und anderer Unterlagen, die der Lieferant in unserem Auftrag fertigt, erfolgen für uns als Hersteller mit der Folge, dass wir hieran Eigentum erwerben.

XIV. Vertraulichkeit

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erhaltenen Informationen einschließlich unserer Bestellungen und der Informationen über das von uns zur Verfügung gestellte Material (siehe Ziffer XIII.) streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen.
- Der Lieferant wird eigenen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen nur weitergeben, wenn und soweit dies für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns fort.
- Weiterführende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

XV. Datenschutz

- Der Vertragspartner sichert zu, dass er personenbezogenen Daten nur im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet und nur Mitarbeiter einsetzen wird, die mit den Bestimmungen der DSGVO vertraut gemacht wurden.
- Wir werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene personenbezogene Daten, auch wenn diese von Dritten stammen, nur entsprechend der Vorgaben der DSGVO verarbeiten.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für die Lieferung und unsere Zahlungen ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Betrieb in Rheinfelden-Herten.
- Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft in Rheinfelden-Herten. Wir können den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt entsprechend bei Regelungslücken.